

Giltigkeit desselben nicht aufgehoben, es sind aber die letzten auf dem Stimmzettel überzählig enthaltenen Namen als nicht beigelegt zu betrachten.

## § 45.

Ueber die Abgabe, sowie über die Auszählung der Stimmen sind von dem Gemeindevorstande oder einem durch ihn auszuwählenden Stimmberechtigten Protokolle aufzunehmen.

## § 46.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß zu einer gültigen Wahl die erfolgte Abstimmung einer gewissen Zahl oder Quote der Stimmberechtigten und für den Erwählten das Erlangen einer gewissen Stimmenzahl erforderlich sein soll.

## § 47.

Abgesehen von besonderen statutarischen Vorschriften der § 46 gedachten Art entscheidet bei der Wahl die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Loos.

## § 48.

Wird von dem Erwählten die Wahl abgelehnt, oder sollte sich dessen Nichtwählbarkeit ergeben, so tritt ein Ersatzmann, wo aber dergleichen nicht vorhanden sind, Derjenige an seine Stelle, welcher die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat.

## § 49.

Nach der Stimmenauszählung sind die sämtlichen Stimmzettel, jedoch unter Absonderung der ganz oder theilweise ungültig befundenen, zu versiegeln und bis nach Ablauf der in § 50 bemerkten Frist und Erledigung der innerhalb solcher etwa erhobenen Einwendungen aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

## § 50.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind bei Verlust derselben binnen 14 Tagen nach der Stimmenauszählung bei der Amtshauptmannschaft anzubringen, welche diesfalls über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden hat.

## § 51.

Das Ergebnis der Wahl ist in ortüblicher Weise bekannt zu machen.

## § 52.

Wer die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit entweder überhaupt oder für die Klasse, aus welcher er erwählt worden, verliert, hat ebenso, wie in dem Falle, wenn sich ergibt, daß er dieselbe schon zur Zeit der Wahl nicht besessen habe, auszuscheiden.

Die Gültigkeit vorher gefaßter Beschlüsse wird durch die Mitwirkung von Personen der vorbezeichneten Art nicht beeinträchtigt.

## § 53.

Die in § 37 angegebenen Ablehnungsgründe berechtigten, mit Ausnahme der unter a und f bemerkten, auch zum Austritt aus dem Gemeinderathe.

## § 54.

Die Wahl der Ausschüßpersonen erfolgt auf 6 Jahre; nach je 2 Jahren scheidet  $\frac{1}{3}$  derselben aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen dergestalt, daß jedesmal das zuerst gewählte Drittel austritt, eventuell aber das Loos entscheidet.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

## § 55.

Sind keine Ersatzmänner (§ 29) vorhanden, so sind bei Behinderung von Ausschüßpersonen, sowie im Falle ihres außerordentlichen Austritts Diejenigen als Stellvertreter einzuberufen, welche bei der letzten Wahl in der Klasse die meisten Stimmen nach den zu Ausschüßpersonen Erwählten erhalten haben; zwischen den mit gleicher Stimmenzahl Bedachten aber entscheidet das Loos.

Die nach dem Vorstehenden einberufenen Ersatzmänner oder bei außerordentlicher Wahl Erwählten haben jedenfalls zu der Zeit auszuscheiden, zu welcher Diejenigen, an deren Stelle sie eingetreten sind, bei regelmäßigem Wechsel (§ 54) auszutreten gehabt hätten.

Anderer Stellvertreter der obengedachten Art scheiden mit der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Wahl wieder aus, bei welcher die von ihnen vertretene Stelle dann auf den oben bemerkten Zeitraum wieder zu besetzen ist.

## § 56.

Der Gemeindevorstand und die Gemeindeältesten werden von dem Gemeinderathe aus den nach § 36 wählbaren Personen gewählt.

In denjenigen Gemeinden, welche nach § 30 keinen Gemeinderath haben, erfolgt die Wahl durch die dort bezeichnete Gemeindeversammlung.

## § 57.

Zu einer gültigen Wahl ist für den Erwählten die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich und nur wenn solche bei zweimaliger Abstimmung nicht zu erlangen ist, ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen Personen zu verschreiten, auf welche beim zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet sowohl für die Zulassung zur engeren Wahl, als bei letzterer selbst das Loos.

## § 58.

Die Wahl erfolgt, wenn nicht für einzelne Stellen ausdrücklich die Wahl auf längere Zeit beschlossen wird, auf 6 Jahre, vor deren Ablauf eine Neuwahl vorzunehmen ist, bei welcher jedoch dieselben Personen wieder wählbar sind.

## § 59.

In Bezug auf Annahme und Ablehnung der Wahl, ingleichen hinsichtlich der freiwilligen oder unfreiwilligen Niederlegung des Amtes leiden die Vorschriften in §§ 37, 38 und 53, nicht minder § 52 mit Ausnahme dessen, was hier von dem Verluste der Wählbarkeit für eine besondere Klasse bemerkt ist, Anwendung (vergl. auch § 77).

Es findet jedoch kein Zwang zur Annahme einer auf mehr als 6 Jahre erfolgenden Wahl statt.